



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 20 (S. 161-163)**

Titel                        **Beschluß des Obergerichtes betreffend Aenderung  
des § 8 der Verordnung betreffend die Behandlung  
von Einzinsereien im Konkurse und von  
Geschreiungen, vom 1. Februar 1879.**

Ordnungsnummer

Datum                      08.05.1880

[S. 161] Das Obergericht des Kantons Zürich  
hat

beschlossen:

1. Der § 8 der Verordnung betreffend die Behandlung von Einzinsereien im Konkurse und von Geschreiungen, vom 1. Februar 1879, wird folgendermaßen abgeändert beziehungsweise ergänzt: // [S. 162]

§ 8. Ist der Konkurs eines Einzinsers nicht durch Betreibung für die Einzinserpost, sondern aus andern Gründen eingetreten, und wird in demselben ans dem bezüglichlichen Unterpfand die Einzinserrate nicht vollständig erlöst, so steht den übrigen Einzinsern das Recht zu, gegen Uebernahme der gesumnten Einzinserrate und allfälliger Vorstände Zufertigung des Unterpfandes zu verlangen.

Der Landschreiber hat deßhalb unmittelbar nach der ersten Gant oder, wenn eine zweite verlangt worden ist, nach Beendigung dieser dem Träger für sich und zu Handen der Einzinser von dem Vorhandensein des Mindererlöses und davon, daß ihnen das erwähnte Recht zustehe, Anzeige zu machen mit dem Bemerken, daß das Begehren um Zufertigung des Unterpfandes innerhalb zehn Tagen, vom Empfange dieser Anzeige an gerechnet, beim Landschreiber geltend zu machen sei und daß Versäumniß dieser Frist als Verzicht ausgelegt werde.

In den Gantbedingungen ist aufzunehmen, daß der Meistbieter so lange bei seinem Angebote behaftet bleibe, bis die Frage der Zufertigung des Unterpfandes an die Einzinser ihre Erledigung gefunden habe.

Falls die übrigen Einzinser auf das Recht der Zufertigung des Unterpfandes verzichten, so hat der Landschreiber das Letztere dem Meistbieter gegen sofortige Bezahlung des auf die bezüglichliche Einzinserrate fallenden Theiles des Kaufpreises oder, falls sich der Kreditor auf eine diesfällige Anfrage damit begnügt, gegen Errichtung eines gewöhnlichen Kaufschuldbriefes zuzufertigen. In diesem Falle wird das Grundstück von dem bisherigen Pfandnexus befreit. Der Gläubiger kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern.

Die Raten der übrigen Einzinser vermehren sich ohne Weiteres um ihr Betreffniß am Mindererlös, und es hat der Landschreiber diese Vermehrung am Grundprotokoll sofort von sich aus vorzumerken.



Alle Inhaber von dem Einzinserkapital nachgehenden Pfandrechten an irgend einem Theil der im Einzinserverbände befindlichen Liegenschaften sind berechtigt, am Versteigerungstage selbst eine zweite Gant zu begehren. // [S. 163]

Der Landschreiber hat ihnen deßhalb von dem Ganttage durch rekommandirte Briefe spezielle Anzeige zu machen und sie dabei ausdrücklich auf jenes Recht hinzuweisen.

2. Diese Abänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 8. Mai 1880.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. Ulrich.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.12.2015]